## Anordnung über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen

#### vom 15. Dezember 1978

Zur Durchsetzung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität beim Einsatz von Plastwerkstoffen sowie zur Sicherung der planmäßigen Erweiterung der Produktion und der Verwendung von Plastformteilen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Handwerksbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt), die Plastformteile hersteilen oder Plastformteile anwenden oder Formwerkzeuge für die Produktion von Plastformteilen hersteilen.
- (2) Diese Anordnung gilt für die den Betrieben gemäß Abs. 1 übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane.
- (3) Plastformteile im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die aus Plastwerkstoffen durch spanlose Formung in allseitig geschlossenen Formwerkzeugen hergestellt werden. Als Plastformteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyestern.

82

# Grundsätze für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen

- (1) Mit der Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen sind zur Sicherung eines volkswirtschaftlich effektiven Plasteinsatzes unter Berücksichtigung des Plastfondszuwachses folgende Anforderungen zu erfüllen:
- Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung moderner und arbeitszeitsparender Technologien und Verfahren.
- Erhöhung der Qualität bei Erzeugnissen, für deren Herstellung Plastformteile eingesetzt werden,
- Verbesserung der materiell-technischen Versorgung mit Zuliefererzeugnissen durch gezielte Substitution mit Plastwerkstoffen,
- umfassende Ausnutzung der Plastwerkstoffeigenschaften.
- (2) Entsprechend den spezifischen Gebrauchseigenschaften der Plastwerkstoffe ist ihre Verwendung zur Produktion von Plastformteilen grundsätzlich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Einsatzgebiete zu konzentrieren.

#### Staatliche Genehmigung für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen

§3

- (1) Die Neuaufnahme der Produktion von Plastform teilen im Urformverfahren auf der Basis der Plastwerkstoffe gemäß Abs. 2 sowie deren Regenerate bedarf der staatlichen Genehmigung. Die staatliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn bei
- Fortführung einer laufenden Produktion von Plastformteilen Ersatzformwerkzeuge,
- Erweiterung der Produktion von Plastformteilen zusätzliche Formwerkzeuge,
- Produktion von Plastformteilen, deren Formgestaltung unter Beibehaltung des Verwendungszweckes verändert wird, neue Formwerkzeuge

benötigt werden.

- (2) Die staatliche Genehmigung erteilen die Chemieberatungsstelle und die zuständigen bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe (nachfolgend genehmigungsbefugte Organe genannt) wie folgt:
  - a) Chemieberatungsstelle für Plastformteile aus

Niederdruck-Polyäthylen	(PE-HD	)
Polypropylen	(PP)	
Polystyrol, normal	(PS)	
Styrol-Kopolymerisaten mit Akrylnitri	ril (SAN)	
Styrol-Kopolymerisaten mit Butadien,	,	
Akrylnitril	(ABS)	
Polystyrol, schlagzäh	(PS sz)	

b) VEB Chemische Werke Buna für Plastformteile aus

ungasättigtan Palvastarn

ungesattigten Polyestern	(UP)
Polykarbonat	(PC)
Polyphenylenoxid	(PPO)
Polyvinylchlorid einschließlich PVC,	/
schlagzäh	(PVC)
Polystyrol schäumbar	(EPS)

(TID)

Polystyrol, schäumbar (EPS)
Polyformaldehyd (POM)
Zelluloseazetat (CA)

c) VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht" für Plastformteile aus
Polyamiden, einschließlich Modifikationen (PA)
Hochdruck-Polyäthylen (PE-ND)
Äthylen-Vinylazetat-Kopolymeren (EVA)

d) VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz für Plastformteile aus

Polymethylmethakrylat (PMMA)
Harnstoff-Formaldehydharz-Preβmassen (UF)
Dizyandiamid-Formaldehydharz-Preβmassen (DD)
Melamin-Formaldehydharz-Preβmassen (MF)

e) VEB Sprelawerke Spremberg für Plastformteile aus Polyesterharzformmassen (Premix, Prepreg und rieselfähige Formmassen) (UP-Formmassen)

f) VEB Synthesewerk Schwarzheide für Plastformteile aus Polyurethanen (PUR)

(3) Die Neuaufnahme der Produktion sowie die Fortführung und Erweiterung der Produktion gemäß Abs. 1 und die Produktion der dazu notwendigen Formwerkzeuge dürfen erst dann erfolgen, wenn die staatliche Genehmigung erteilt wurde. Für die erteilte Genehmigung sind die Plastformteile und die Formwerkzeuge herstellenden Betriebe nachweispflichtig.

§4

(1) Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung sind Plastformteile anwendenden Betriebe gemäß Andurch die lage 2 zu stellen. Bei Plastformteilen für den Bevölkerungsbedarf, für gesellschaftliche Bedarfsträger, für den Export und bei Plastformteilen, die für den produktiven Verbrauch in mehreren Betrieben eingesetzt werden, ist der Herstellerbetrieb antragspflichtig. Die Genehmigung ist vor der Neuauf-Fortführung Erweiterung der Produktion nahme. oder den Leiter des übergeordneten Organs bzw. des zuständigen Fachorgans Räte bei dem genehmigungsbefugten Organ der zu beantragen. Anträge der Betriebe aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Chemieberatungsstelle an die sind über ihr übergeordnetes Organ und das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium sind, richten ihre Anträge direkt an das genehmigungsbefugte Organ.